



Aßmayergasse 10/5
1120 Wien
www.regenbogenfamilien.at

Stellungnahme

Der Verein FAmOs gestattet sich zum Entwurf, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 - AdRÄG 2013) geändert werden sollen, Stellung zu nehmen.

Wir sind ein Verein zur Förderung und Unterstützung von Regenbogenfamilien in Österreich.

Wir sind Mütter und Väter, Co-Mütter und Co-Väter, Pflegeeltern und Alleinerziehende, die gleichgeschlechtlich empfinden. Als Eltern haben wir uns dem Ziel verschrieben, bestehende Diskriminierungen zu bekämpfen, um für uns und unsere Kinder eine auch im rechtlichen Sinn gleichberechtigte Lebenswelt zu schaffen.

Wir begrüßen die rasche Umsetzung des EGMR – Urteils, bedauern aber, dass es sich hierbei um eine Minimalvariante handelt und andere, offensichtliche Diskriminierungen gleichgeschlechtlich empfindender Menschen weiter aufrecht bleiben.

Das beste Mittel, künftigen Verurteilungen durch den EGMR oder andere Gerichte entgegenzuwirken wäre es, homosexuell und heterosexuell empfindende Menschen rechtlich endlich in allen Lebensbereichen gleichzustellen, das heißt insbesondere, auch die Ehe zu öffnen. Dies würde weitere Kosten für den Staat vermeiden, die aufgrund von Verurteilungen durch den EGMR entstehen, den Betroffenen Rechtssicherheit geben und zudem viel menschliches Leid ersparen.

In diesem Sinne sollten alle rechtlichen Ungleichbehandlungen beseitigt werden. Aus Sicht der Regenbogenfamilien sind das unter anderem folgende Punkte:

- Zugang zu medizinisch unterstützter Fortpflanzung für alle und gesetzliche Anerkennung als zweiter Elternteil.
- Aufhebung des Verbots der Fremdkind- und Sukzessivadoption.
- Aufhebung der Differenzierung bei Familiennamen und Nachnamen.

Im vorliegenden Entwurf zum AdRÄG 2013 nicht berücksichtigt ist der Änderungsbedarf hinsichtlich folgender Regelungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

§ 177 ABGB:

- Die Annahme an Kindesstatt bedeutet nicht automatisch die Übertragung der Obsorge auf den Wahlelternteil. Der Entwurf spart diese Frage aus. Es findet sich keine klare gesetzliche Regelung zur gemeinsamen Obsorge für das Wahlkind. Sollte die bestehende Regelung analog zur Anwendung kommen, wäre eine gesetzliche Klarstellung sinnvoll.

§91 Abs. 1 ABGB; § 8 Abs. 3 EPG:

- Der Entwurf enthält weiters keine Regelung zur Rücksichtnahme auf das Wohl der (Stief-)Kinder bei der Ausgestaltung der EP im EPG.

§ 92 Abs. 3 ABGB; § 9 Abs. 4 EPG

- Es findet sich keine Bezugnahme auf „Familie“ und das „Wohl der Kinder“ bei der gesonderten Wohnungsnahme im EPG.

§ 90 Abs. 3 ABGB; § 8 EPG und § 139 Abs. 2 ABGB neu

- Derzeit ist im EPG, anders als im ABGB, keine Pflicht normiert, dem/der PartnerIn in der Ausübung der Obsorge für dessen/deren Kinder beizustehen. Auch in diesem Punkt sollte eine Änderung des EPG erfolgen.

§ 155 ABGB; § 7 EPG

- Es fehlt an einer klaren Regelung zum (Familien/Nach-) Namen des Wahlkindes.

§ 1050 ABGB

- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die gesetzlichen Änderungen nur für Verträge gelten sollen, die nach Inkrafttreten der Novelle geschlossen wurden. Die Diskriminierung hat ja vorher bestanden, also sollten die Regelungen auch auf zuvor geschlossene Verträge Anwendung finden. Dies dient auch der Kostenersparnis für Wahleltern.

§ 43 Abs 1 Z 27 EPG

- Es ist weiters unverständlich, weshalb für eingetragene Partner/innen nur jene ehe- und kindschaftsrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden sollen, die im Fall der Auflösung oder Scheidung einer Ehe für die gemeinsamen Kinder gelten. Richtigerweise braucht es eine Regelung, die ganz allgemein klarstellt, dass alle ehe- und kindschaftsrechtlichen Bestimmungen für gemeinsamen Kinder auch für eingetragene Partner/innen gelten. Das würde in vielen wichtigen Fragen, die zum Teil bereits angesprochen wurden, die notwendige, derzeit aber noch fehlende Klarstellung bringen.

Darüber hinaus sind natürlich zahlreiche Nebengesetze entsprechend anzupassen, wie insbesondere die Regelungen zu Karenz und Kindergeld.